

Satzung
über Sondernutzungen in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Sondernutzungssatzung)

Vom 20. Dezember 1982

	Seite
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	2
§ 3 Erlaubnis	3
§ 3 a Voraussetzungen der Erlaubniserteilung	3
§ 3 b Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen	4
§ 4 Erlaubnisantrag	5
§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung	5
§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen	6
§ 6 a Beseitigung von Wahlwerbung und Ersatzvornahme	7
§ 7 Sondernutzungsgebühren	7
§ 8 Gebührenschuldner	8
§ 9 Fälligkeit der Gebühren	8
§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	8
§ 11 Gebührenerstattung	9
§ 12 Pflichten der Gebührenschuldner	9
§ 13 Märkte und Schaustellungen	9
§ 14 Ausnahmen	9
§ 15 Übergangsvorschrift für bestehende Sondernutzungen	10
§ 16 Zuwiderhandlungen	10
§ 17 Inkrafttreten	11
Gebührenverzeichnis	12

Bekannt gemacht: 31. Dezember 1982 (StABI KE 23/82)

Geändert: 04. März 1991 (StABI KE 9/91)
18. Juni 1993 (StABI KE 20/93)
06. Dezember 1996 (StABI KE 34/96)
20. Oktober 1999 (StABI KE 31/99)
01. August 2001 (StABI KE 23/01)
14. Dezember 2001 (StABI KE 39/01)
10. März 2003 (StABI KE 8/03)
25. November 2003 (StABI KE 30/03)
17. Mai 2005 (StABI KE 14/05)
28. Juni 2006 (StABI KE 18/06)
02. September 2016 (StABI KE 24/16)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a, und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 18. Dezember 1982 Nr. 225 - 40 b - 381/74 genehmigte Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen in der Baulast der Stadt Kempten (Allgäu) und für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit § 8 Abs. 6 BFStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Kempten (Allgäu).

(2) Mit Ausnahme der Bundesfernstraßen gilt Abs. 1 auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann. § 8 Abs. 10 BFStrG und Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleiben unberührt.

(3) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der in § 1 genannten Straßen und Wege gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

(4) Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 3 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist.

(2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(3) Die Erlaubnis geht mit der Anlage auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.

(4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 3 a Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet; die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche gem. § 45 Abs. 1 d StVO).

(3) Im Bereich der Kernstadt laut beiliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gelten folgende Einschränkungen:

- a) Die Erlaubnis wird nicht erteilt für sonstiges Mobiliar wie z.B. Spielautomaten, Fahrgeschäfte und Sonderwerbeanlagen. Dreieckständer mit Produktwerbung sind nur für Gaststätten und Stehimbisse zulässig.
- b) Pflanztröge zur Ergänzung von Außenbestuhlungen sind einzeln zu positionieren und dürfen keine Abgrenzungen bilden. Die maximale Höhe der Pflanztröge darf nicht mehr als 0,60 m betragen. Bei rechteckigen Pflanztrögen ist eine maximale Kantenlänge von 0,60 m einzuhalten. Bei runden Pflanzgefäßen darf der Durchmesser 1,00 m nicht überschreiten. Sie müssen in gedeckten Farben (z.B. weiß, cremefarben, terracotta) ausgeführt sein.
- c) Als Beschattung von Außenbestuhlungen und Warenauslagen sind ausschließlich runde oder kastenförmige Sonnenschirme in weiß oder cremefarben, mit Werbeaufdruck ausschließlich auf der Bordüre, zulässig. Das Mobiliar der Außenbestuhlungen ist je Sondernutzung einheitlich zu gestalten.

§ 3 b

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Im Bereich der Kernstadt wird die Sondernutzungserlaubnis insbesondere nicht erteilt

- a) für das Betteln, soweit damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden ist,
- b) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen,
- c) für das Lagern und Nächtigen.

§ 4

Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kempten (Allgäu) zu stellen.

(2) Erlaubnisanträge für Aufgrabungen im öffentlichen Grund sind mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung sowie unter Beigabe eines Lageplanes im Maßstab 1:500 oder 1:1000, so dass die beabsichtigte Maßnahme eindeutig erkennbar ist, bei der Stadt Kempten (Allgäu) schriftlich, spätestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn, zu stellen. Bei Notaufgrabungen (z. B. Störungen oder Rohrbrüchen) sind die Anträge unverzüglich nach Bekanntwerden einzureichen.

(3) Die Stadt kann vom Erlaubnisnehmer dazu Erläuterungen (durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise) verlangen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften:

1. Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
2. Wärmedämmungen und Fassadenverkleidungen, die nicht mehr als 20 cm des öffentlichen Verkehrsraumes in Anspruch nehmen;
3. bauaufsichtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Balkone und Erker;
4. Postverteilungskästen auf öffentlichem Grund;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die längstens auf die Dauer von einem Monat an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m mindestens einen 2 m breiten Durchgang auf dem Gehsteig frei lassen und höchstens 20 cm in den Gehsteig hineinragen;
6. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt;
7. Taxistandplätze;
8. Umzüge und Veranstaltungen, die keinen wirtschaftlichen Zwecken dienen;

9. Standkonzerte und Musikdarbietungen ohne Verstärkereinsatz, wenn der Standort spätestens jede Stunde gewechselt wird;
10. Historisch wertvolle, vom Stadtarchiv erfasste Schilder;
11. Wahlwerbung durch Plakate innerhalb 6 Wochen vor Wahlen, Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden sowie 2 Wochen vor und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren und Bürgerbegehren.
Bedingung für die Erlaubnisfreiheit ist bei Wahlwerbung
 - a) durch eine Partei oder Gruppe, dass der Stadt vorher eine für diese Werbung verantwortliche Person benannt wird,
 - b) durch eine Einzelperson, dass diese die Werbung vorher der Stadt anzeigt.Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt, demnach ist es insbesondere untersagt, Plakatwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten anzubringen. Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 50 cm) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht übermäßig behindern. Wahlplakate dürfen nicht an Straßenbestandteilen, wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä., aufgeklebt werden;
12. Wertstoffcontainerstandplätze der Körperschaften des öffentlichen Rechts;
13. Fahrradständer; ausgenommen im Bereich der Kernstadt laut beiliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist. In diesem Bereich ist die Aufstellung nur dann erlaubnisfrei, wenn die Fahrradständer allenfalls Werbebestandteile von untergeordneter Gestaltung enthalten und optisch den von der Stadt Kempten (Allgäu) aufgestellten Fahrradständern gleichen. Die Aufstellung ist zwei Wochen vorher bei der Stadt Kempten (Allgäu) schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 5 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 11 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 a

Beseitigung von Wahlwerbung und Ersatzvornahme

(1) Die Wahlplakatständer und Großflächenplakattafeln sind innerhalb von 3 Wochen nach Wahlen bzw. Abstimmungen bei Werbung

- a) durch eine Partei oder Gruppe von der der Stadt benannten verantwortlichen Person
- b) durch eine Einzelperson von dieser Person

zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(2) Wird die Pflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, so kann die Stadt die Handlung unmittelbar auf Kosten der pflichtigen Person selbst vornehmen oder vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

§ 7

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind oder wegen Art. 21 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 6 BFStrG keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Mit der Benutzungsgebühr ist auch die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis abgegolten.

(2) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 2,50 EUR bis 510,-- EUR erhoben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse ausgeübt werden, werden keine Gebühren erhoben.

(5) Für Sondernutzungen, welche an solchen Teilen des öffentlichen Verkehrsgrundes ausgeübt werden, die unentgeltlich an die Stadt abgetreten wurden, werden auf die Dauer von 10 Jahren ab Abschluss des Grundabtretungsvertrages keine Gebühren erhoben.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer eine gebührenpflichtige Sondernutzung sonst ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Erlaubnis;
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Kalendervierteljahres, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15. Mai.

§ 10

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung. Wird eine Erlaubnis auf Widerruf erteilt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des auf die Erlaubnis folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis, bei genehmigungspflichtigen Sondernutzungen, die ohne Genehmigung ausgeübt werden, mit dem Zeitpunkt des Endes ihrer Ausübung, bei Erlaubnissen auf Widerruf mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Anzeige nach § 3 Abs. 2 bei der Stadt eingeht.

(3) Wird eine Erlaubnis von der Stadt aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, endet die Gebührenpflicht mit dem Widerruf.

§ 11

Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so hat dieser einen Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser einen Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet worden sind.

§ 12

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Märkte und Schaustellungen

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 14

Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfasssäulen und Plakattafeln können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 15

Übergangsvorschrift für bestehende Sondernutzungen

(1) Für bestehende Sondernutzungen gilt die Erlaubnis dann als erteilt, wenn dafür bereits eine Gebühr an die Stadt entrichtet wurde.

(2) Die Gebühren nach dieser Satzung sind zu entrichten:

- a) bei Erlaubnissen auf Zeit oder Widerruf ab Inkrafttreten dieser Satzung;
- b) bei Erlaubnissen in Fällen des § 2 Abs. 3 ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 16

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 14 KAG (Abgabehinterziehung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- a) der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gemäß Art. 15 KAG (Leichtfertige Abgabenverkürzung) kann mit Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Gemäß Art. 16 KAG (Abgabegefährdung) kann mit Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR wenn die Handlung nicht nach Art. 15 geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis nach dieser Satzung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art. 66 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden. Für die Bundesfernstraßen gilt § 23 BFStrG.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Sondernutzungssatzung der Stadt Kempten (Allgäu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1973 (SVBl Nr. 293);
- b) Änderungssatzung vom 04. August 1975 (SVBl Nr. 333),
- c) Änderungssatzung vom 30. Mai 1978 (StABl KE 17/78).

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Sondernutzungssatzung)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR
1 a)	Gerüste, soweit sie nicht der Fassaden- erneuerung oder der Gebäudeinstand- setzung dienen, Bauzäune, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterialien, für je angefangene 10 m ² pro Kalendertag	0,50 - 3,00 EUR Mindestgebühr 20,00 EUR
1 b)	Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen nach Lage im Stadtgebiet und Aufgrabungsumfang sowie Aufgrabungszeitraum je angefangenen m ² pro Kalendertag	1,50 - 2,50 EUR Mindestgebühr 20,00 EUR

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR
2	<p><u>Werbeanlagen</u> parallel zur Hausfront, darunter auch Handwerkszeichen und Wirtshausschilder</p> <p>a) langfristig mit mehr als 15 cm bis 50 cm Vorsprung in den öffentlichen Verkehrs- raum für jeden angefangenen m² Ansichts- fläche pro Jahr</p> <p>b) langfristig mit mehr als 50 cm Vorsprung für jeden angefangenen m² Ansichtsfläche pro Jahr</p> <p>Zu a) und b): Bei Anlagen mit Wechselwerbung erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 v. H.</p> <p>c) kurzfristig mit mehr als 15 cm bis 50 cm Vorsprung für jeden angefangenen m² Ansichtsfläche pro angefangene Woche</p> <p>d) kurzfristig mit mehr als 50 cm Vor- sprung für jeden angefangenen m² Ansichtsfläche pro angefangene Woche</p> <p>Zu a) mit d): Gemessen wird die gesamte Länge und Höhe eines Schriftzuges bzw. einer Werbeanlage.</p> <p>Zu c) und d): Als kurzfristig gilt eine Zeitdauer bis zu 4 Wochen.</p>	<p>5,50 – 8,50</p> <p>11,00 – 15,00</p> <p>2,00 – 4,00</p> <p>3,00 – 4,50</p>

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR
3	<u>Werbeanlagen</u> senkrecht oder schräg zur Hausfront, darunter auch Handwerkszeichen und Wirtshausschilder	
	a) langfristig bis zu 0,5 m ² Ansichtsfläche pro Jahr	8,50 – 12,50
	b) langfristig für weitere angefangene 0,5 m ² Ansichtsfläche pro Jahr	12,50 – 19,00
	c) kurzfristig bis zu 0,5 m ² Ansichtsfläche pro angefangene Woche	2,00 – 4,00
	d) kurzfristig für weitere angefangene 0,5 m ² Ansichtsfläche pro angefangene Woche	3,00 – 4,50
	Zu c) und d): Als kurzfristig gilt eine Zeitdauer bis zu 4 Wochen.	
4	<u>Automaten</u>	
	a) mit mehr als 15 cm Vorsprung bis zu 0,25 m ² Ansichtsfläche pro Jahr	6,00 – 16,00
	b) mit mehr als 15 cm Vorsprung und mehr als 0,25 m ² Ansichtsfläche für jeden angefangenen m ² Ansichtsfläche pro Jahr	16,00 – 33,00
5	Reklamesäulen, Werbeuhren, Taxirufsäulen usw.	
	a) bis 1 m ² Grundfläche pro Jahr	60,00 – 85,00
	b) bei mehr als 1 m ² Grundfläche pro Jahr	92,00 – 135,00

Sondernutzungssatzung

I/20

I/20

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR
6	Reklamemasten - für jeden Mast pro Jahr	35,00 - 55,00
7	Hinweisschilder für jeden angefangenen m ² Ansichtsfläche pro Jahr	17,00 - 28,00
8	Reklamefahnen senkrecht oder schräg zur Hausfront hängend mit mehr als 15 cm und bis höchstens 1 m Vorsprung für jeden (auch angefangenen) m ² pro ange- fangene Woche	3,00 - 4,50
9	Schaufenster und Schaukästen mit mehr als 15 cm Vorsprung für jeden ange- fangenen m ² pro Jahr	4,50 - 8,00
10	Warenauslagen für jeden angefangenen m ² pro angefangene Woche	0,80 - 4,00
11	a) Haustreppen bzw. Eingangsstufen, die mehr als 15 cm in den öffent- lichen Verkehrsraum ragen, für je angefangene 0,10 m ² in Anspruch ge- nommene Verkehrsfläche pro Jahr (gemessen wird ab 15 cm Vorsprung)	4,00 - 6,00

Sondernutzungssatzung

I/20

I/20

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR
	<p>b) für bereits beim Inkrafttreten der Satzung (2.8.1969) vorhandene Haus- treppen bzw. Eingangsstufen wird keine Gebühr erhoben, wenn sie weniger als 1/3 der Gehsteigbreite in Anspruch nehmen und nicht weiter als 50 cm in den Geh- steig hineinragen</p> <p>c) für bereits bei Inkrafttreten der Satzung (2.8.1969) vorhandene Haustreppen bzw. Eingangsstufen, die nicht unter Ziff. 11 b) fallen, für je angefangene 0,10 m² in An- spruch genommene Verkehrsfläche pro Jahr (gemessen wird ab 15 cm Vorsprung)</p>	1,20
12	Vordächer und Markisen je m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche (auch ange- fangene m ²) pro Jahr	3,00 - 4,50
13	Fundamente, die mehr als 15 cm in die öffentliche Verkehrsfläche ragen, für den angefangenen m ² pro Jahr	5,50 – 8,00
14	Lichtschächte und Einwurfschächte je 30 cm lichte Weite und je angefangenen laufenden Meter lichte Länge pro Jahr	3,50 – 4,00
15	Aufstellen von Kiosken pro m ² der in Anspruch genommenen Fläche im Jahr	30,00 – 185,00

Sondernutzungssatzung

I/20

I/20

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR
16	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Lokalen zur Bewirtung von Gästen monatlich pro m ²	2,00 – 6,00
17	Erlaubnis zur vorübergehenden Aufstellung eines Verkaufs- oder Gewerbewagens bzw. -standes täglich	10,00 - 40,00
18	Vorübergehende Aufstellung eines Waren- auspielungsstandes oder Informations- standes für gemeinnützige Zwecke	10,00 - 40,00
19	Leitungen aller Art	
	a) Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden je angefangene 100 m im Monat	9,00
	b) Leitungen, die auf Dauer verlegt werden, je angefangene 100 m im Jahr	25,00
20	Aufstellung von Plakatständern je angefangene Woche und je Plakatständer	2,00 - 10,00
21	Aufstellung von Schuttmulden je Tag und je Mulde	5,00 – 10,00
22	Injektionsanker je Anker als einmalige Pauschalgebühr	86,00